

Stand: Februar 2011

aktuelle
im Brennpunkt

EU-weite Vollstreckung von Geldsanktionen

Rechtskräftige Entscheidungen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, denen Verkehrsordnungswidrigkeiten zugrunde liegen, können jetzt auch in Deutschland vollstreckt, also zwangsweise eingetrieben werden.

Die Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses, der diese grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldbußen vorsieht, ist hierzulande zum 28. Oktober 2010 erfolgt.

Vollstreckung ab 28. Oktober 2010

Seit diesem Zeitpunkt können in Deutschland Geldsanktionen aus Verkehrsverstößen im EU-Ausland ab einem Betrag von mindestens 70 Euro (inklusive eventueller Verfahrenskosten) vollstreckt werden. Zentral zuständig ist hierfür das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn.

Länderspezifische Fristen

Zu beachten ist allerdings, dass dies ausnahmsweise auch für Verkehrsverstöße gelten kann, die bereits vor dem 28. Oktober 2010 begangen wurden, und zwar dann, wenn die ausländische Behörden den Bußgeldbescheid erst nach dem 28. Oktober 2010 ausgestellt hat (maßgeblich ist hier das Datum des Bußgeldbescheids) oder wenn ein Gericht im Tatortland (ggf. auch infolge eines Einspruchs) über den Verstoß entschieden hat und die Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung erst nach dem 28. Oktober 2010 eintritt. Rechtskraft tritt im Regelfall ein, wenn die Frist für ein Rechtsmittel (z. B. Einspruch) gegen die gerichtliche Entscheidung abgelaufen ist. Maßgeblich ist hier in der Regel die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist, die von Land zu Land unterschiedlich ausfallen kann.

Keine Vollstreckung aus fremdsprachigen Bescheiden

Eine Vollstreckung findet jedoch nicht statt, wenn das Bußgeldverfahren in einer für den Betroffenen unverständlichen Sprache durchgeführt wurde. Insofern ist es ratsam, sämtliche fremdsprachigen Bußgeldbescheide gut aufzubewahren, um sie im Falle eines eventuellen Vollstreckungsversuchs aus dem Ausland gegenüber dem BfJ vorweisen zu können.

Keine Vollstreckung bei Halterhaftung im Ausland

Im Ausland wird häufig der eingetragene Kfz-Halter und nicht der Fahrer als verantwortliche Person für einen Verkehrsverstoß angesehen (z.B. in Frankreich, Italien oder in den Niederlanden). Aufgrund der im deutschen Recht verankerten Unschuldsvermutung haftet hierzulande jedoch generell der Fahrer für Verstöße im fließenden Straßenverkehr. Eine Vollstreckung ausländischer Bußgelder findet daher nicht statt, wenn ein deutscher Kfz-Halter zuvor im Ausland erfolglos Einspruch mit der Begründung eingelegt hat, nicht selbst der Fahrer gewesen zu sein (z. B. weil im betreffenden Land eine generelle Halterhaftung besteht). Wichtig ist in diesem Fall, dass dieser Einspruch (möglichst in der betreffenden Landessprache) bereits bei der Behörde im Tatortland eingelegt wurde und der Schriftverkehr (Zurückweisung des Einspruchs) aufbewahrt wird, um ihn im Falle eines eventuellen Vollstreckungsversuchs aus dem Ausland gegenüber dem BfJ vorweisen zu können.

Rigorese Vollstreckungspraxis ungewiss

Inwieweit es tatsächlich zu einer rigorosen Vollstreckungspraxis kommen wird, ist derzeit ungewiss. Das Vollstreckungsrisiko sollte aber dennoch bei einer eventuell beabsichtigten Nichtzahlung aktueller ausländischer Bußgeldforderungen bedacht werden.

Probleme bei der Wiedereinreise ins Tatortland

Zu beachten ist zudem, dass selbst dann, wenn deutsche Behörden - aus welchem Grund auch immer - nicht vollstrecken, die nicht bezahlte Geldsanktion im Tatortland selbst eingetrieben werden kann. Hier kann es unter Umständen bereits bei der Wiedereinreise oder bei einer Verkehrskontrolle in dem betreffenden Land zu Problemen kommen. Eine Vollstreckung von Geldsanktionen aus Nicht-EU-Ländern (wie z.B. Norwegen, der Schweiz oder Kroatien) ist hingegen bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

Kontakt und Info:

ADAC Info Service: Telefon 01805-10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)